

Fachstelle Soziales

Kanzleistrasse 2

Postfach

8309 Nürensdorf

Merkblatt zum Gesuch um Sozialhilfe

Sozialhilfe

- richtet sich nach den Besonderheiten und Bedürfnissen des Einzelfalls und den örtlichen Verhältnissen;
- hat ergänzenden Charakter und berücksichtigt andere gesetzliche Leistungen sowie die Leistungen Dritter und sozialer Institutionen;
- soll in Zusammenarbeit mit dem oder der Hilfe Suchenden erfolgen und die Selbsthilfe bzw. die soziale Integration fördern;
- soll rechtzeitig einsetzen, sofern nötig vorbeugend geleistet werden, und nach Möglichkeit die Ursachen einer Notlage beseitigen;

Wirtschaftliche Hilfe

- kann in Anspruch genommen werden, wenn für den eigenen Lebensunterhalt und den der Familienangehörigen im gleichen Haushalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufgekommen werden kann;
- soll das soziale Existenzminimum sicherstellen und neben den üblichen Aufwendungen für den Lebensunterhalt (inkl. Notwendige und nicht anderweitig gedeckte Gesundheits- und Pflegekosten) auch individuelle Bedürfnisse angemessen berücksichtigen;
- ist nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe bemessen;
- setzt voraus, dass wahrheitsgemäss Auskunft über die Verhältnisse gegeben und Einsicht in die Unterlagen gewährt wird;
- kann davon abhängig gemacht werden, dass vermögensrechtlichen Ansprüche gegenüber Dritten (z.B. Taggelder der Arbeitslosenversicherung und der Krankenkasse, Renten der Invalidenversicherung und Ergänzungsleistungen) der Fachstelle Soziales abgetreten werden;
- darf mit Auflagen und Weisungen verbunden werden, die sich auf die richtige Verwendung der Unterstützungsbeiträge beziehen;

Rechte

- Recht auf Akteneinsicht
- Recht auf Orientierung über Handlungen der Fachstelle Soziales
- Recht auf Mitwirkung bei der Abklärung des Sachverhaltes
- Recht auf eine begründete, rekursfähige Verfügung der Fachstelle Soziales
- Die Handlungs- und Prozessfähigkeit bleibt uneingeschränkt
- Anspruch auf rechtzeitige Hilfe

Pflichten

- Pflicht, wahrheitsgetreu über die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse Auskunft zu geben;
- Pflicht, Einsicht in Unterlagen wie Mietverträge, Lohnabrechnungen, Versicherungsausweise der Krankenkassen, Arztzeugnisse, Gerichtsentscheide etc. zu gewähren;
- Pflicht, bei der Abklärung des Sachverhaltes mitzuwirken;
- Pflicht, alle Veränderungen der persönlichen und finanziellen Verhältnisse unverzüglich und unaufgefordert zu melden;
- Wer Sozialhilfe erhält, hat selbst alles zu unternehmen, um die Notlage zu lindern oder zu beheben.

Rückerstattung wirtschaftlicher Hilfe

- Rechtmässig bezogene wirtschaftliche Hilfe ist zurückzuerstatten, wenn der Hilfeempfänger aus Erbschaft, Lotteriegewinn oder andern nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführenden Gründen in finanziell günstige Verhältnisse gelangt ist.
- Unrechtmässig bezogene wirtschaftliche Hilfe ist in jedem Fall zurückzuerstatten und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Verwandtenunterstützung

- Die gegenseitige Unterstützungspflicht in auf- und absteigender Linie (Kinder-Eltern-Grosseltern) ist in Artikel 328 und 329 ZGB geregelt
- Die Fachstelle Soziales prüft, ob Verwandte von Sozialhilfeempfangenden (Kinder-Eltern-Grosseltern) zur Hilfe aufgefordert werden können.

Sanktionen / Kürzungen

- Auflagen und Weisungen im Zusammenhang mit Unterstützungsbeiträgen sind gemäss § 21 SHG und § 23 SHV zu befolgen. Insbesondere sind Unterstützungsbeiträge zweckmässig zu verwenden. Werden solche Anordnungen missachtet, können nach erfolgloser Verwarnung die Leistungen gekürzt werden (§ 24 SHV).

Ich bestätige, obenerwähnte Informationen über den Bezug von Sozialhilfe verstanden und dessen Inhalt zur Kenntnis genommen zu haben.

Name

.....

Vorname

.....

Ort/Datum

.....

Unterschrift Gesuchsteller/in

.....

➔ Kopie geht an Gesuchsteller/in